

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 18

ausgegeben am 23. Januar 2009

Tierärzterverordnung

vom 20. Januar 2009

Aufgrund von Art. 3 Abs. 7, Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes vom 20. November 2008 über die Tierärzte (Tierärztegesetz), LGBL 2009 Nr. 6, verordnet die Regierung:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

- 1) Diese Verordnung regelt insbesondere:
- a) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes;
 - b) die Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaber;
 - c) die fachliche Weiterbildung der Tierärzte;
 - d) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Tierklinik;
 - e) die Gebühren.
- 2) Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Auf diese Verordnung finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz

Der Inhaber einer Bewilligung soll zur Förderung der Tiergesundheit und zur Beachtung der Grundsätze des Tierschutzes beitragen.

II. Bewilligung und Berufsausübung

A. Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

Art. 4

Antrag

1) Dem Antrag auf Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sind beizulegen:

- a) eine gültige Passkopie;
- b) ein Nachweis der fachlichen Eignung (Aus- und Weiterbildung);
- c) ein Strafregisterauszug;
- d) ein ärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt sind;
- e) ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung;
- f) ein Nachweis über den im Inland gelegenen Berufssitz sowie geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen; vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 2;
- g) ein Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache, soweit dies für die Berufsausübung erforderlich ist.

2) Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Abs. 1 gleichwertig.

3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

4) Die Unterlagen nach Abs. 1 Bst. c bis e dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

5) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bestätigt dem Antragsteller innert eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

6) Über den Antrag muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, entschieden werden.

Fachliche Eignung

Art. 5

a) Grundsatz

Zum Nachweis der fachlichen Eignung ist nach Massgabe dieser Verordnung eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer spezifischen Aus- bzw. Weiterbildung (Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise) vorzulegen.

Art. 6

b) Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise

1) Ausbildungsnachweise für Tierärzte, die von anderen EWRA-Vertragsstaaten ausgestellt wurden, werden nach Massgabe von Art. 21 bis 23 iVm Art. 38 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt.

2) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Art. 10 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

3) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von der Schweiz ausgestellt bzw. anerkannt wurden, erfolgt nach Massgabe des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Vaduzer Konvention).

4) Die Anerkennung ermöglicht dem Antragsteller in Liechtenstein denselben Beruf wie den, für den er in seinem Herkunftsstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben, sofern die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

Art. 7

Berufssitz, Räumlichkeiten und Einrichtungen

1) Zum Nachweis des erforderlichen Berufssitzes sowie geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen sind vorzulegen:

- a) Pläne zum Nachweis des Berufssitzes und der erforderlichen Räumlichkeiten der Praxis und der einzelnen Teile derselben; und
- b) ein Auszug aus dem Grundbuch oder ein handelsüblicher Mietvertrag oder ein anderes gleichwertiges Dokument zum Nachweis der Eigentums- oder Besitzverhältnisse.

2) Bei Ausübung des tierärztlichen Berufes im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ist anstelle der Nachweise nach Abs. 1 der Name und die Adresse des Arbeitgebers anzugeben.

Art. 8

Zusicherung der Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann die Erteilung einer Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des tierärztlichen Berufs zusichern, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a bis d und f des Gesetzes erfüllt sind.

2) Die Zusicherung berechtigt noch nicht zur freiberuflichen Berufsausübung.

3) Die Zusicherung ist auf höchstens sechs Monate befristet. Sie kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen verlängert werden.

4) Die Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung wird erst erteilt, wenn der Antragsteller zusätzlich die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. e und Abs. 4 des Gesetzes erfüllt und die entsprechenden Nachweise erbringt.

Art. 9

Rückgabe der Berufsausübungsbewilligung

Das Original der Berufsausübungsbewilligung ist dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zurückzugeben, wenn die Bewilligung erlischt oder entzogen wird (Art. 20 und 21 des Gesetzes).

B. Rechte und Pflichten

Art. 10

Berufsausübung

1) Tierärzte sind verpflichtet, ihren Beruf nach Massgabe von Art. 3 ff. des Gesetzes sowie der Bestimmungen dieser Verordnung auszuüben.

2) Sie müssen sich bei der Berufsausübung an die anerkannten Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft halten.

3) Jeder Tierarzt darf alle tierärztlichen Tätigkeiten auch dann ausüben, wenn er einen Fachtierarzttitel nicht führen darf.

4) Der von einer Behörde oder Amtsstelle beauftragte Tierarzt kann die Ausarbeitung von Gutachten und die Durchführung von Untersuchungen nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Art. 11

Haftpflichtversicherung

1) Jeder Tierarzt ist nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes verpflichtet, zur Deckung der aus seiner beruflichen Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

2) Die Mindestversicherungssummen betragen:

- a) für allgemein veterinärmedizinisch tätige Tierärzte: 3 Millionen Franken;
- b) für Fachtierärzte: 5 Millionen Franken.

Art. 12

Zweitpraxis

Die personellen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung einer Zweitpraxis im Sinne von Art. 21 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes liegen vor, wenn auch in der Zweitpraxis:

- a) ein zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigter Tierarzt tätig ist;
- b) eine fachgemässe und sorgfältige Betriebsführung gewährleistet ist.

Art. 13

Anzeigepflicht

Tierärzte sind verpflichtet, unverzüglich dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen anzuzeigen:

- a) Fälle von Tierquälerei, einschliesslich des Verdachts auf Tierquälerei;
- b) den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen bei Tieren.

III. Fachliche Weiterbildung

Art. 14

Grundsatz

Der Tierarzt darf sich als Fachtierarzt bezeichnen, wenn er eine entsprechende fachliche Weiterbildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nachweisen kann.

Art. 15

Fachtierarzt

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erteilt die Bewilligung als Fachtierarzt für folgende Fachgebiete:

- a) Kleintiere;
- b) Labor- und Grundlagenmedizin;

- c) Lebensmittelhygiene;
- d) Pathologie;
- e) Pferde;
- f) Schweine;
- g) Veterinary Public Health;
- h) Wiederkäuer.

2) Die Bewilligung als Fachtierarzt wird erteilt, wenn die fachliche Weiterbildung absolviert wurde:

- a) entsprechend dem jeweiligen Reglement der zuständigen Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST); und
- b) im Einklang mit den Regelungen der GST-Bildungsordnung.

IV. Tierkliniken

Art. 16

Antrag

1) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung nach Art. 28 des Gesetzes sind beizulegen:

- a) ein Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister;
- b) die Nachweise nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis d für den Leiter und seinen Stellvertreter sowie den Nachweis nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b für mindestens einen weiteren Mitarbeiter;
- c) Pläne und Beschreibungen der Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen;
- d) ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die das Betriebsrisiko ausreichend abdeckt.

2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Bst. a und b, soweit es sich um den Nachweis nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c handelt, sowie Bst. d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Art. 17

Rechte und Pflichten

1) Leiter von Tierkliniken und ihre Stellvertreter haben sich entsprechend der wissenschaftlichen und beruflichen Entwicklung fortzubilden. Sie haben Fortbildungsveranstaltungen im Umfang, wie sie auch für Fachtierärzte standesgemäss sind, zu besuchen. Auch den übrigen Mitarbeitern von Tierkliniken ist der Besuch der notwendigen Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

2) Tierkliniken beteiligen sich soweit möglich an der Ausbildung von Studenten, der Weiter- und Fortbildung von Assistenten oder der Fortbildung von Praktikern.

3) Tierkliniken haben über genügend Hilfspersonal zu verfügen, um auch in Notfällen die ordnungsgemässe Betriebsführung zu gewährleisten. Mindestens zwei Stellen müssen mit erfahrenen medizinischen Hilfspersonen besetzt sein.

4) Die tierärztliche Versorgung muss jeden Tag rund um die Uhr gewährleistet sein. Die Aufsicht über Tiere, die stationär versorgt werden, richtet sich nach dem Krankheitsverlauf.

5) Der Betrieb von Tierkliniken muss so organisiert sein, dass Notfallbehandlungen und -operationen auch nachts und an Wochenenden unter optimalen Bedingungen durchführbar sind.

6) Ein erfahrener Tierarzt und ein Tierarztgehilfe müssen jederzeit erreichbar und innert nützlicher Frist in der Tierklinik einsatzbereit sein.

V. Gebühren

Art. 18

Gebühren

1) Für Amtshandlungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung des Berufes als Tierarzt: 250 Franken;
- b) Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Tierklinik: 1 000 Franken;

- c) Änderung, Verlängerung oder Entzug einer Bewilligung: 200 Franken;
- d) andere Amtshandlungen, je nach Aufwand: 120 Franken pro Stunde.

2) Der Aufwand für den Beizug externer Stellen, die Einholung von Gutachten sowie die Veranlassung von weiteren Abklärungen, Untersuchungen und Analysen wird nach den effektiven Kosten verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz über das Veterinärwesen, LGBL 1996 Nr. 207;
- b) Verordnung vom 11. Februar 2003 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über das Veterinärwesen, LGBL 2003 Nr. 71;
- c) Verordnung vom 16. August 2000 über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Tierärzte im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL 2000 Nr. 165.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef